



Tierhalterinformationen

Pferd + Transport

Tierschutzrechtliche Vorschriften zum Transport von Pferden

(angegebene Paragraphen beziehen sich auf die Tierschutztransportverordnung vom 11. Juni 1999)

Allgemeines

Wer Pferde befördert, muss über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen (§ 13). Ein Pferd darf nur befördert werden, wenn sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt. Der Transport hat - unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen erforderlichen Pausen - unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden zu erfolgen (§ 4). Pferde dürfen nur in Transportmitteln befördert werden, die so beschaffen sind, dass die Tiere sich nicht verletzen können (§ 7).

Verladung

Pferde dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden verladen werden. Die Verladeeinrichtungen dürfen einen max. Neigungswinkel von 20° besitzen. Der Abstand zwischen Boden und Verladeeinrichtung darf max. 25 cm, der zwischen Verladeeinrichtung und Ladefläche max. 6 cm betragen. Die Bodenfläche muss ein Ausrutschen der Pferde verhindern. Wenn die Verladehöhe mehr als 50 cm beträgt und die Pferde nicht einzeln geführt werden, muss die Verladeeinrichtung mit einem Seitenschutz versehen sein (§ 5). Einhufer dürfen nicht mehrstöckig verladen werden (§ 23).

Fahrzeuggröße

Bei Straßentransporten sind als Mindestbodenfläche je Tier vorgeschrieben:

erwachsene Pferde:	1,75 m ²
Jungpferde (6-24 Monate):	1,2 m ²
Fohlen (bis 6 Monate):	1,4 m ²
Ponys (bis 144 cm Stockmaß):	1 m ²

Es darf den Tieren jedoch nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche zur Verfügung stehen (§ 23 i.V.m. Anlage 4).

Geschlechter

Stuten und Hengste müssen getrennt transportiert werden. Hengste sind außerdem von anderen Hengsten getrennt zu transportieren (Ausnahme: Verletzungsgefahr auf andere Weise ausgeschlossen; § 23). Stuten dürfen erst 48 Stunden nach der Geburt und nicht abgesetzte Fohlen nur zusammen mit der Stute transportiert werden (§ 3).

Anbindung

Pferde müssen beim Transport Halfter tragen (Ausnahme: halfterungsungewohnte Fohlen und Pferde in Einzelboxen; § 23). Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Jungpferde und Fohlen müssen sich auch im angebundnen Zustand hinlegen können (§ 5). Bis zu 5 erwachsene Pferde sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die best. Vorgaben zu erfüllen hat (§ 23 i.V.m. Anlage 4). Beschlagenen Pferden, die nicht in Einzelboxen oder angebundnen transportiert werden, müssen die Eisen der Hinterhufe abgenommen werden (§ 23).

Sonstiges

Die Fahrweise ist den Straßen- und Verkehrsverhältnissen so anzupassen, dass keine zusätzlichen Belastungen für die Pferde entstehen (§ 25). Ein während des Transports schwer erkranktes oder verletztes Pferd ist unverzüglich tierärztlich zu behandeln oder gegebenenfalls zu töten (§ 29).